

sowie die Vorschriften, die das „Recht auf Verteidigung“ angehen (§§ 74 ff.).

Der dritte Abschnitt des Kapitels über das Ermittlungsverfahren (§§ 114 bis 140) regelt das Recht der „Beschlagnahme und Durchsuchung“. Beschlagnahme und Durchsuchung sind heute in erster Linie Sache des Staatsanwalts, bei Gefahr im Verzug auch des Untersuchungsorgans (§§ 117 Abs. 1, 136 Abs. 1). Die Vorschriften sind in Übereinstimmung mit der Fassung gegenüber dem bisherigen Recht neu gefaßt, verdeutlicht und dort ergänzt worden, wo angesichts der Entwicklung unseres materiellen Strafrechts Ergänzungen notwendig waren. Insbesondere der Beschlagnahme kommt heute im Ermittlungsverfahren eine überragende Bedeutung zu, nachdem die Strafe der Vermögensziehung zum Inhalt unseres materiellen Strafrechts geworden ist und nachdem durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Begriff der der Einziehung unterliegenden „Gegenstände“ (vgl. § 40 StGB, § 16 WStVO) eine neue, den gegenwärtigen Bedürfnissen unserer Strafrechtspflege entsprechende Auslegung erfahren hat.

Das neue Gesetz unterscheidet die „Beschlagnahme von Sachen und Gegenständen“, die im Teil 1 des Abschnitts behandelt wird (§§ 114 bis 127) und die „Vermögensbeschlagnahme“, der der völlig neue Teil 2 des Abschnitts gewidmet ist (§§ 128 bis 131). Der Beschlagnahme unterliegen Sachen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, und Gegenstände, die nach den Strafgesetzen eingezogen werden können (§ 114). Während die Regelung der „Herausgabepflicht“ (§ 115), der „Beschlagnahme von Postsendungen“ und der „Benachrichtigung der Beteiligten“ (§§ 118, 119) im wesentlichen mit dem früheren Recht übereinstimmt, werden im § 120 eingehende neue Vorschriften über die „Vollziehung der Beschlagnahme“ gegeben, und zwar sowohl für die Beschlagnahme von beweglichen Sachen (Abs. 1) wie für die Beschlagnahme von Forderungen und Rechten (Abs. 2) oder von Grundstücken und Grundstücksrechten (Abs. 3). Der § 121 regelt die „Wirkung der Beschlagnahme“ (Unwirksamkeit von Verfügungen über beschlagnahmte Gegenstände), § 122 die Pflicht zur Zustellung der Beschlagnahmeanordnung an den Beschuldigten. Die Vollziehung der Beschlagnahme ist grundsätzlich Aufgabe des Untersuchungsorgans, das alle zur Sicherung der Beschlagnahme erforderlichen Maßnahmen zu treffen und ein Protokoll mit einem Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände aufzunehmen hat (§ 123 Abs. 1); auch hier gibt das Gesetz genaue Vorschriften über die bei der Vollziehung der Beschlagnahme zu beobachtenden Form Vorschriften: Hinzuziehung uneteiligter Personen, die das Protokoll mit zu unterschreiben haben (§ 123 Abs. 2). Wird ein Grundstück oder ein Betrieb beschlagnahmt, so muß der Rat des Kreises einen Verwalter bestellen, der die beschlagnahmten Vermögenswerte sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat (§ 124). Schließlich regelt dieser Teil des dritten Abschnitts die Fälle der „Aufhebung der Beschlagnahme“ (§ 124), die „Rückgabe an den Verletzten“ (§ 126) und der sog. „Notveiäußerung“ (§ 127).

Der zweite, völlig neue Teil des Abschnitts über die „Beschlagnahme und Durchsuchung“ regelt die „Vermögensbeschlagnahme“ (§§ 128 bis 131), die dann angeordnet werden kann, „wenn der Beschuldigte eines Verbrechens, das die Einziehung des Vermögens nach sich ziehen kann, dringend verdächtig ist“ (§ 128 Abs. 1). Besonders beachtenswert für Staatsanwalt und Untersuchungsorgan ist die Vorschrift, daß „alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten zu treffen“ sind, daß insbesondere „der Beschuldigte bei seiner Vernehmung aufzufordern ist, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben“ (§ 128 Abs. 2). Hierdurch soll den Vermögensverschiebungen, die bisher, insbesondere bei Wirtschaftsverbrechern, nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens an der Tagesordnung waren, endlich ein Riegel vorgeschoben werden. Der § 129 regelt die „Vollziehung und Wirkung der Vermögensbeschlagnahme“. Die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt schriftlich unter Angabe von Tag und Stunde; sie hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände und erfährt auch das Vermögen, das der Beschuldigte während der Dauer der Beschlagnahme erwirbt. Die Anordnung

wird dem Beschuldigten zugestellt und außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Vom Augenblick der Bekanntmachung an gibt es keinen gutgläubigen Erwerb an beschlagnahmten Vermögensgegenständen mehr. Auch bei der Vermögensbeschlagnahme muß der Rat des Kreises einen Verwalter bestellen, der das Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen hat (§ 130). Der § 131 ordnet an, daß die Beschlagnahme des Vermögens aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Ein völlig neues Institut stellt der „Arrestbefehl des Staatsanwalts“ dar (§ 132), der unter den im Gesetz bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung der Vollstreckung einer Geldstrafe oder der Kostenbeitreibung ergehen kann und der vom Staatsanwalt — im gerichtlichen Verfahren vom Prozeßgericht — erlassen und vollzogen wird.

Die Vorschriften im dritten Teil dieses Abschnitts (§§ 133 bis 139) betreffen die „Durchsuchung“. Sie bringen gegenüber den Vorschriften des alten Rechts sachlich keine wesentlichen Änderungen. Die „Durchsuchung“ bei Verdächtigen (§ 133) und bei anderen Personen (§ 134), die Haussuchung zur Nachtzeit (§ 135), die Zuziehung unbeteiligter Dritter in den Fällen, in denen die Durchsuchung von Räumen ohne Beisein des Staatsanwalts stattfindet (§ 136 Abs. 2), die Zuziehung des Inhabers der zu durchsuchenden Räume oder — bei dessen Abwesenheit — seines Vertreters oder eines erwachsenen Angehörigen, Hausgenossen oder Nachbarn (§ 137) sind wie im bisherigen Recht geregelt. Weggefallen sind die nach Beendigung der Durchsuchung dem Betroffenen zu übergebenden „Mitteilungen“ und „Bescheinigungen“; geblieben ist hier nur die Bestimmung, daß dem Betroffenen auf Verlangen ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände zu geben ist (§ 138). Auch die Vorschrift, wie zu verfahren ist, wenn bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden werden, die auf die Verübung eines anderen Verbrechens hindeuten (§ 139), entspricht dem bisherigen Recht.

Der vierte Abschnitt des 3. Kapitels enthält die Vorschriften über „Verhaftung und vorläufige Festnahme“ (§§ 141 bis 155).

Bei den „Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft“ (§ 141) mußte insbesondere für die Fälle eine Neufassung geschaffen werden, in denen der Fluchtverdacht „keiner weiteren Begründung bedarf“, denn die alte Fassung, die es in dem ersten dieser Fälle einfach auf die Tatsache abstellte, ob „ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet“, konnte mit Rücksicht darauf, daß das kommende neue Strafgesetz die Unterscheidung zwischen „Verbrechen“ und „Vergehen“ fallen läßt, nicht mehr beibehalten werden. Das neue Gesetz stellt deshalb darauf ab, ob das „Verbrechen, das den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit einer Freiheitsentziehung von mehr als zwei Jahren bedroht ist“ (§ 141 Abs. 3 Ziff. 1). Bei der Bekanntgabe des Haftbefehls an den Beschuldigten ist die Pflicht zur Erteilung einer Abschrift weggefallen; der Beschuldigte hat jetzt unter Angabe des Datums und der Uhrzeit schriftlich in den Akten zu bestätigen, daß ihm der Haftbefehl bekanntgegeben wurde (§ 142 Abs. 3). Die Benachrichtigung von Angehörigen (§ 143) erfolgt zukünftig nicht mehr durch den Verhafteten selbst, sondern, falls er einen entsprechenden Wunsch äußert und der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird, durch den Staatsanwalt. Die Bestimmungen über die unverzügliche Vorführung des auf Grund eines Haftbefehls ergriffenen Beschuldigten und seine richterliche Vernehmung sind dahin neu gefaßt, daß dem Beschuldigten bei dieser Vernehmung jetzt einfach „der Grund der Verhaftung mitzuteilen“ und ihm Gelegenheit zu geben ist, „den Verdacht zu beseitigen und die ihn entlastenden Umstände vorzubringen“ (§ 144). Inhaltlich unverändert sind die Bestimmungen über die „Rechtsmittelbelehrung“ (§ 145). Was die „Haftprüfung“ (§ 146) betrifft, so obliegt die Pflicht, „jederzeit zu prüfen, ob die Fortdauer der Haft geboten ist“, in erster Linie dem Staatsanwalt und erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens auch dem Gericht. Der „Vollzug der Untersuchungshaft“ (§ 147) ist im neuen Gesetz wie in der alten StPO geregelt, nur ist auch hier die Zweiteilung des Strafverfahrens in Ermittlungsverfahren und gerichtliches Verfahren strikt durchgeführt: Im Ermitt-